



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/20057, 17/20303

**Subsidiarität
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die
Einrichtung des Europäischen Währungsfonds,
COM(2017) 827 final,
BR-Drs. 750/17**

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds COM(2017) 827 final, BR-Drs. 750/17, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Verordnung, die sich auf Art. 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, liegen nicht vor. Aufgrund eines funktionierenden, zwischenstaatlich vereinbarten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) ist die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds – EWF – (verankert im Unionsrecht) über Art. 352 AEUV nicht erforderlich.

Es sprechen aber auch grundsätzlichere Überlegungen gegen eine weite Auslegung der Auffangkompetenz aus Art. 352 AEUV. Im EU-Vertrag ist bereits ein abschließendes System für Notfallmaßnahmen enthalten (Art. 122 Abs. 2, Art. 136 Abs. 3, Art. 143 AEUV). Ein Rückgriff auf Art. 352 AEUV würde dieses System umgehen.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident